

ist. Es erhöht sich dann der unpfändbare Teil des »Mehrbeitrages« für jede dieser Personen um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des »Mehrbeitrages«.

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650.— RM für den Monat, von 150.— RM für die Woche, von 25.— RM für den Tag, so sind wiederum 195.— RM bzw. 45.— bzw. 7.50 RM und ein Drittel des »Mehrbeitrages« der Pfändung nicht unterworfen. Dieser freie Betrag wird aber nicht erhöht auf Grund des Bestehens von Unterhaltsansprüchen.

Die vorstehend wiedergegebenen Beschränkungen des Gehalts oder des Lohnes finden keine Anwendung auf die Beitreibung der den Verwandten, den Ehegatten und den früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitraum vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge, außerdem auch auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und kommunalen Abgaben, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. In diesen Fällen ist also der Lohn unbeschränkt pfändbar.

Unbegrenzt pfändbar ist dagegen das Einkommen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, das die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers nicht vollständig oder nicht hauptsächlich in Anspruch nimmt, z. B. die Entschädigung für Nebenarbeit, die außerhalb einer regulären Geschäftstätigkeit in den Abendstunden geleistet wird.

Streitig war längere Zeit, ob für die Berechnung der pfändungsfreien Lohn- und Gehaltsbeträge der Brutto- oder Nettolohn maßgebend sein sollte und wie die Familienzulagen berechnet werden sollten. Die Streitfrage ist dadurch erledigt, daß sich das Kammergericht in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1929 der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts angeschlossen und als Grundlage der Berechnung der Pfändungsfreigrenzen den Bruttolohn und das Bruttogehalt (195.— RM usw.) anerkannt hat. Der Arbeitgeber darf also bei der Berechnung der pfändungsfreien Beträge nicht etwa Steuer- oder Abzüge für die Sozialversicherung in Abrechnung bringen.

Sinsichtlich der Kinder- und Haushaltszulagen hat das Reichsarbeitsgericht dahin entschieden, daß auch diese mitzurechnen sind und nicht etwa in Abzug gebracht werden dürfen.

2. Ob die Forderung des Schuldners an den Arbeitgeber »begründet« ist, heißt, ob der Arbeitnehmer von ihm etwas zu fordern hat. Nur darüber muß er sich auf Anfrage des Gerichtsvollziehers äußern. Besteht keine Forderung des Arbeitnehmers, so antwortet er einfach dem Gerichtsvollzieher, daß eine Forderung des »Arbeitnehmers«, die er gepfändet hat, nicht »begründet« ist. Liegt dem Arbeitgeber ein Pfändungs- oder Überweisungsbeschluß gegen seinen Arbeitnehmer vor, so kann dieser selbstverständlich nicht mehr seinen vollen Lohn beanspruchen.

**Hofstaetter-Peters: Sachwörterbuch der Deutschkunde.**

2 Bände. (Zus. 1332 S.) Leipzig 1930. V. G. Teubner. Band I: 31.— M., Band II: 34.— M.

Nachdem hier seinerzeit der erste Band angezeigt worden ist, in dem sich ein besonderer Beitrag über den Buchhandel besand, kann nunmehr auch auf den inzwischen erschienenen zweiten Band hingewiesen werden. Er enthält ebenfalls sehr viel, das auch den Buchhändler interessieren wird. Das Ganze ist ein Nachschlagewerk von hervorragendem Wert. Auf Einzelheiten eingehen zu wollen, würde zu weit führen. Nur eins sei beiläufig noch angemerkt. Die Literaturhinweise bei den einzelnen Artikeln werden, an Hand der Stichworte leicht auffindbar, dem Buchhändler vielfach als erste Orientierung über in Frage kommende Fachliteratur sicherlich gute Dienste leisten können.

**Wöchentliche Übersicht**

über

**geschäftl. Einrichtungen u. Veränderungen.**

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

(Verzeichnis der Abkürzungen s. zuletzt in Nr. 281.)

1.—6. Dezember 1930.

Vorhergehende Liste 1930, Nr. 281.

**Konkurse und Vergleichsverfahren.**

\***Bauchwitz, M., Stettin.** Über die Firma wurde am 1/XII. 1930 das Vergleichsverfahren eröffnet. Vertrauensperson: Rechtsanwalt Georg Flicke, Stettin, Langebrückstr. 4. [B. 284.]

**Aßmuth, Ernst, Buchhandlung, Altenburg (Thüringen),** hat den Verkehr über Leipzig aufgegeben. [Dir.]

**Barth Verlag, Otto Wilhelm, Leipzig, erloschen.** [S. 26/XI. 30.]

**Delta-Verlag Kurt Ehrlich, Berlin-Schöneberg.** Die Procura des K. Ehrlich ist erloschen, ihm wurde Generalvollmacht erteilt. Dem Georg von Konopka wurde Procura erteilt. [Dir.]

**Fellner & Zausner, Korneuburg.** Adresse jetzt: Hauptplatz 32. Viktor Wanke ist als Geschäftsl. ausgeschieden. An seine Stelle trat Paul Veit. [Dir.]

\***Führer, Erwin, Geislingen (Steige), Leipziger Komm.** jetzt: E. Raumann. [B. 282.]

†**Frank, Luise, Kusel, Buch- u. Schreibwarenhandlung, Segr.** 1875. (G. Bezirksparatasse Kusel Nr. 645. — G. Ludwigs-hafen 4802.) Unverlangte Sendungen verbeten, gehen unter Spesenachnahme zurück. Komm.: Stuttgart, Umbreit & Co. Leipziger Komm.: w. Streller.

†**Heim ins Reich-Verlag Dr. Mischler & Co., Berlin** X NB 40, Kronprinzen-Ufer 19. Segr. 1/I. 1924. (G. Hansa 7987. — G. 28579.) Inh.: Dr. Richard Mischler. w.

**Hertel, Jrmãos, Curitiba.** Adresse der Filiale jetzt: Rua 15 de Novembro No. 237. [Dir.]

\***Heyer Verlag, Wolf, Uckermünde (Pomm.),** verlegte den Sitz nach Berlin W 15, Postschloßbach 71, Emsler Str. 39. \***Wolf Heyer** ist als Mitinh. ausgeschieden. [Dir.]

\***Reißners Verlag, Otto, Hamburg I.** Rud. Petersen ist als pers. haft. Gesellsch. ausgeschieden. [S. 2/XII. 1930.]

\***Reister, Hermann, Verlag und Druckerei, Heidelberg,** gliederte eine Versand-Abteilung an. [B. 280.]

X **Monopol-Verlag Georg Ehrlich, Berlin-Schöneberg.** Die Procura des K. G. Ehrlich ist erloschen, ihm wurde Generalvollmacht erteilt. Dem Georg von Konopka wurde Procura erteilt. [Dir.]

X **Morgen- u. Abendland, Akad. Buchhandlung und Antiquariat, Berlin NW 6.** Adresse jetzt: Berlin-Tempelhof, Manteuffelstr. 33a. [Dir.]

†\***Moewig, Arthur, Dresden-N. 24, Abekenstr. 26.** Verlag u. Romanvertrieb. Segr. 1/XI. 1930. (G. 46448. — G.†† Darmstädter und Nationalbank, Fil. Dresden. — G. 18272.) Romanvertrieb an Zeitungen. An- u. Verkauf von Verlagsrechten. Leipziger Komm.: a. Haessel.

X \***Scheller's Buchh. (G. Küstenmacher), Paul, Berlin** W 8, erloschen. [Dir.]

**Schulze, Otto, Leipzig G 1.** Leipziger Komm. jetzt: Haessel. [Dir.]

**Schüh, Anton, Rennerod,** wurde im Adreßbuch gestrichen.

\***Stobbe Bücherstube, Horst, München 2 C.** Willy Seemann ist als Mitinh. ausgeschieden. [S. 28/XI. 1930.]

X \***Stollberg Verlag G. m. b. H., Otto, Berlin SW 68.** \***Otto Stollberg** ist als Geschäftsf. ausgeschieden. [Dir.]

X **Veldens Bücherstube, Fr. M. von den, Berlin.** G. jetzt: 9564. [Dir.]

X **Verlag »Völkermagazin« Marquardt & Co., Berlin.** G. jetzt: Barbarossa 4328, 3207. [Dir.]

\***Volkshygienischer Verlag F. Heinrich Haf, Dresden.** \***Ferdinand Heinrich Haf** ist als Inhaber ausgeschieden, an seine Stelle trat Fr. J. Jumentraut Annemarie Haf. [S. 24/XI. 30.]

**Volkvereins-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach.** Dem Kaufm. Paul Schläger wurde Procura erteilt. [S. 29/XI. 30.]

**Kleine Mitteilungen**

**Einführung neuer Schulbücher in Sachsen.** — Die Einführung neuer Schulbücher für alle Schularten ist für den Freistaat Sachsen unter Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften neu geordnet worden. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder (die Verordnung selbst ist abgedruckt im Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung XII, 17; Einzelnummern sind von der Geschäftsleitung in Dresden-N. 6 unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages [10 Pf.] zu beziehen).

**Vereinigung der Schulbuchverleger.**

Neue Schulbücher oder wesentlich veränderte Auflagen bereits genehmigter Schulbücher dürfen an einer höheren Schule oder — bei Volks-, Hilfs- und Berufsschulen — in einem Schulbezirk nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden.

